

Stenographisches Protokoll.

12. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 11. März 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 419).
3. Mitteilungen des Präsidenten Saßmann (Seite 419).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 419).
4. Mitteilung des Einlaufes (Seite 419).
5. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Vorfinanzierung der Hausratsdarlehen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz durch das Land Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Pettenauer (Seite 420 und Seite 427); Redner: Abg. Pospischil (Seite 420), Abgeordneter Dr. Steingötter (Seite 421), Abgeordneter Zach (Seite 422), Landeshauptmannstellvertreter Popp (Seite 423), Landesrat Müllner (Seite 424), Abg. Zach (Seite 424), Abg. Wondrak (Seite 425), Landesrat Müllner (Seite 426); Abstimmung (Seite 427).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Abverkauf des landeseigenen Grundstückes im Gemeindegebiet St. Sebastian, Steiermark. Berichterstatter Abg. Bachinger (Seite 427); Abstimmung (Seite 427).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Verhinderung des Verfalles des Althausbestandes. Berichterstatter Abg. Kuchner (Seite 428 und Seite 430). Redner: Abg. Dubovsky (Seite 428); Abstimmung (Seite 430).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die gesetzliche Regelung der Bezirksfürsorgeverbände. Berichterstatter Abg. Wenger (Seite 431 und Seite 433). Redner: Abg. Pospischil (Seite 432); Abstimmung (Seite 433).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Obliegenheiten eines Gewässeraufsichtsdienstes. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 433); Abstimmung (Seite 434).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahlen 1954. Berichterstatter Abg. Wondrak (Seite 434); Abstimmung (Seite 435).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBl. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBl. Nr. 110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (Seite 435); Abstimmung (Seite 436).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 36 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäfts-

ordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten. Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt der Herr Abg. Anderl, Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl und Landesrat Genner.

Herr Abg. Fehringer hat unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses um einen Krankenurlaub in der Dauer von sechs Wochen angesucht. Laut § 19 der Landtagsgeschäftsordnung ersuche ich das Hohe Haus um Zustimmung zu diesem Krankenurlaub. (*Nach einer Pause*): Keine Einwendung. Ich werde die Zustimmung des Hohen Hauses zum beantragten Krankenurlaub Herrn Abg. Fehringer mitteilen.

Ich habe die Stenographischen Protokolle der ersten Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode vom 12. August 1953 und der zweiten Sitzung dieser Session vom 15. Oktober 1953 auf die Plätze der Herren Abgeordneten auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung des Althausbestandes.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Bürgschaften für Instandsetzungsdarlehen der Althäuser bis zur Höhe von zehn Millionen Schilling.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1951 und 1952.

Vorlage der Landesregierung über das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr. 24/52, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Pittertales.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Aufrechterhaltung von Bezirkslandwirtschaftskammern.

Anfrage der Abg. Czerny, Staffa, Dr. Steingötter, Gassner, Wondrak und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Übernahme der Ausfallhaftung für Landesausstellungen.

Anfrage der Abg. Dr. Steingötter, Staffa, Sigmund, Zettel, Gassner an den Herrn Finanzreferenten, betreffend die Auszahlung der Landeszuwendungen zum Ausbau allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten in Niederösterreich.

Antrag der Abg. Dr. Haberzettl, Kuchner, Schwarzott, Hainisch, Tesar und Genossen, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 108, über die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung in seiner derzeit geltenden Fassung.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse bzw. an den Herrn Landeshauptmann und an den Herrn Finanzreferenten): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Pettenauer, die Verhandlung zur Zahl 476 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. PETTENAUER: Hohes Haus! Ich habe zur Zahl 476 — Antrag des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Steingötter, Staffa, Pettenauer, Wenger, Nimetz, Gerhartl und Genossen, betreffend Vorfinanzierung der Hausratsdarlehen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz durch das Land Niederösterreich — zu berichten.

Der vorliegende Antrag wurde im Finanzausschuß beraten. Im Zuge der Verhandlungen kam es zu einem gemeinsamen Antrag der genannten Abgeordneten und der Fraktion der ÖVP, vertreten durch Abg. Zach, der im Ausschuß zur Annahme gelangte und der in der geänderten Form nunmehr dem Hause zur Annahme empfohlen wird.

Hohes Haus! Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in seiner derzeitigen Fassung hat zur Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und zum Ersatz des zerstörten Hausrates einen Wohnhaus-Wiederaufbaufonds geschaffen, aus welchem für den Ersatz von Hausrat im Einzelfalle Darlehen bis zu 10.000 S gewährt werden. Die näheren Bestimmungen für die Gewährung der Fondshilfe, die Darlehensbedingungen und die Rückzahlung solcher Darlehen sind in der sogenannten Hausratsordnung, BGBl. Nr. 238/1948, geregelt worden.

Im Lande Niederösterreich, das eines der vom Krieg am härtesten betroffenen Bundesländer ist, sind begreiflicherweise auch eine stattliche Anzahl von Ansuchen an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gerichtet worden. Von insgesamt 5351 solcher aus Nieder-

österreich eingebrachter Ansuchen um Hausratsdarlehen mit einer Gesamtdarlehenssumme von 36,942.520 S wurden bisher 2549 Ansuchen mit einer Darlehenssumme von 16,123.600 S bewilligt, so daß noch weitere 2802 Ansuchen mit einer angesprochenen Darlehenssumme von 20,818.920 S der Erledigung harren. Da, wie aus diesen Ziffern zu entnehmen ist, die Erledigung der restlichen Ansuchen noch Jahre in Anspruch nehmen dürfte, der baldige Ersatz des kriegszerstörten Hausrates aber sowohl von den Geschädigten selbst wohltuend empfunden würde als auch eine Belebung der Geschäftswelt bedeuten würde, wäre es zweckmäßig, daß das Land Niederösterreich beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds eine angemessene Geldeinlage zwecks Übernahme der Verpflichtung zur Vorfinanzierung dieser Hausratsdarlehen leistet. Dadurch wäre es möglich, die noch offenen Ansuchen in kürzerer Zeit zu erledigen.

Der gemeinsame Antrag des Finanzausschusses lautet daher (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die bestehenden Richtlinien über die Vergabe von Mitteln zum Zwecke der Wohnbauförderung abzuändern, damit die Vorfinanzierung von Hausratsdarlehen bzw. Übernahme des Zinsendienstes hierfür zum Zwecke raschester Erledigung der noch offenen Ansuchen aus dem Lande Niederösterreich ermöglicht werde.“

Ich bitte das Hohe Haus um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Die Annahme des vorliegenden Antrages eröffnet ohne Zweifel die Möglichkeit einer raschesten Erledigung der noch offenen Ansuchen aus dem Lande Niederösterreich auf Gewährung von Darlehen für Hausrat. Wir sprechen uns gleichfalls für diesen Antrag aus, und zwar vor allem deshalb, weil wir der Meinung sind, daß der Antrag im Interesse der Bewerber und im Interesse der vielen noch ansuchenden Menschen um solche Darlehen liegt.

Das unterstreicht auch der vorliegende Motivenbericht zu diesem Antrag. Er unterstreicht die Notwendigkeit eines solchen Antrages, indem er vor allem auf die große Zahl der noch offenen Ansuchen hinweist und indem er insbesondere die bisher geleisteten Beträge und im Zusammenhang damit die noch notwendigen Beträge anführt.

Inzwischen erhöhte sich freilich die Zahl der Bewerber um solche Darlehen von 5351, wie sie der Motivenbericht nennt, bis Dezember 1953 auf 5771. Damit steht wohl fest, daß sowohl die Gesamtzahl der Bewerber als auch die jährlich steigende Anzahl der Bewerber ständig zunimmt. Diese Zunahme ist gar nicht gering gewesen. 1950 waren es 212 Bewerber, 1951 liefen 275 Ansuchen ein, 1952 waren es bereits 722 und 1953 1276 solcher Ansuchen.

Das beweist eindeutig die enorme Höhe der Kriegsschäden im Lande Niederösterreich, und zwar in diesem Falle nicht nur der Kriegsschäden, die das Land an öffentlichen Einrichtungen, also an Schulen, an Krankenhäusern, an Straßen und Brücken erlitten hat, sondern, wie daraus vor allem hervorgeht, an Schäden, die den kleinen Mann direkt betroffen haben. Die jährlich ansteigende Zahl der Bewerber um solche Darlehen beweist aber auch noch darüber hinaus, daß die Schäden, die den kleinen Mann direkt betroffen haben, acht Jahre nach dem Kriegsende keineswegs als behoben oder auch nur als anähernd behoben betrachtet werden können.

Die Ursache hierfür liegt unserer Meinung nach ohne Zweifel in der Tatsache begründet, daß das Land Niederösterreich vom Bunde nach wie vor benachteiligt ist und benachteiligt wird. Das hängt auch ursächlich mit dieser Frage der Darlehen für Hausratshilfe zusammen, da bekanntlich dem Lande Niederösterreich nicht 25 Prozent, wie es dem Umfang der Kriegsschäden entsprechen würde, sondern nur neun Prozent auch bei den Mitteln für die Hausratsdarlehen zur Verfügung stehen. Es handelt sich hier auch um eine beträchtliche Summe, die dem Lande Niederösterreich für diesen Zweck bisher vorenthalten wurde.

Bis Dezember 1953 wurden in Niederösterreich für diesen Zweck rund 19,5 Millionen Schilling verausgabt. Hätte aber Niederösterreich die 25 Prozent, so wie es rechtmäßig wäre, für diesen Zweck erhalten, so wäre das eine Summe von 53 Millionen Schilling gewesen, die zur Verfügung gestanden wäre. Das heißt, wenn man logisch weiterüberlegt, daß der größte Teil der Bewerber aus Niederösterreich das Darlehen bereits erhalten hätte, und das heißt auch weiter, daß der Antrag des Finanzausschusses sich praktisch erübrigt hätte, da die größte Zahl der Bewerber die Darlehen ja zu diesem Zeitpunkt schon hätte, wenn die beiden Regierungsparteien sich bemüht hätten, daß der Aufteilungsschlüssel für die Mittel aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds vom Bunde endlich korrigiert werde. Die beiden Regierungsparteien

in diesem Lande haben in der letzten Zeit schon des öfteren auf die Notwendigkeit dieser Korrektur hingewiesen, doch muß man feststellen, daß bis heute in dieser so wichtigen Frage praktisch nichts geschehen ist.

Nun schaut das so aus, daß das Land, um diesen Bewerbern zu helfen — es heißt ja, daß hier rascheste Hilfe gewährt werden soll —, Lasten übernehmen muß, die vor allem der Bund zu tragen gehabt hätte und zu tragen auch weiterhin noch hat. Dazu kommt auch, daß diese Hilfe, die dem kleinen Mann durch diese Darlehen bis zur Höhe von 10.000 S gewährt wird, ja nicht als ein Geschenk gegeben wird, denn er hat diese Darlehen ja wieder zurückzubezahlen, ganz im Gegensatz zu der Darlehenshilfe, die man heute z. B. den Hausbesitzern gewährt. Das sind Darlehen, die die Hausbesitzer selbst faktisch nicht zurückzahlen, sondern die die Mieter zurückzahlen, also wieder der kleine Mann.

Wenn wir für den vorliegenden Antrag stimmen werden, so deshalb, weil wir glauben, daß dadurch eine Beschleunigung der Wiedergutmachung, vor allem an den kleinen Mann in Niederösterreich, erreicht wird. Das heißt freilich nicht, daß sich die beiden Regierungsparteien ihrer Verpflichtung entbinden können, den Kampf gegen die Benachteiligung Niederösterreichs zu führen. Dieser Kampf ist nicht so zu führen, daß das Land, wie in diesem Falle, einfach Pflichten übernimmt, die der Bund zu tragen hätte, sondern so, daß endlich der Bund veranlaßt wird, seine Pflichten, die er gegenüber dem Lande Niederösterreich hat, endlich auch zu halten und zu erfüllen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Dr. Steingötter.

Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Es ist selbstverständlich zu begrüßen, daß auf dem Gebiete der Hausratsdarlehen jetzt ein Weg gefunden wird, um tatsächlich eine raschere Erledigung der vorliegenden Ansuchen herbeizuführen.

Ich möchte mich sonst nicht auf die Ausführungen des vorhergehenden Redners näher einlassen, aber ich muß hierzu sagen, daß es aufrichtiger wäre, wenn schon von seiten des Linksblocks immer wieder auf die Benachteiligung Niederösterreichs hingewiesen wird, dabei nicht die größte Benachteiligung unseres Landes zu verschweigen, nämlich die von uns allen wirklich nicht mehr zu ertragende Besetzung. Wir müssen bei dieser Gelegenheit immer wieder darauf hinweisen, daß uns in Niederösterreich die Sorgen, aus

der unerträglichen Besetzung und vor allem auch aus den durch diese Besetzung hervorgerufenen wirtschaftlichen Benachteiligungen, die uns von seiten der USIA-Betriebe und der USIA-Geschäfte immer wieder auferlegt werden, sehr bedrücken und daß hier im ganzen Hause eine einhellige Meinung darüber besteht, daß diese größte Benachteiligung dieses Landes endlich einmal beseitigt wird.

Bei dem uns vorliegenden Antrag ist festzustellen — jedenfalls ist es uns immer wieder von seiten des Finanzreferates eingeschärft worden —, daß bei jedem sich für das Land finanziell auswirkenden Antrag, der in diesem Hause gestellt wird, auch auf die Bedeckung Bedacht zu nehmen ist. Bei dem heutigen Antrag müssen wir aber feststellen, daß von der Bedeckung eigentlich keine Rede ist, und infolgedessen möchte ich im Namen unserer Partei einen Resolutionsantrag einbringen, der die Bedeckung ermöglicht. Wir haben wiederholt bei der Beratung des Budgets gehört, daß die im Budget festgesetzten Summen das Äußerste bedeuten und daß es daher nicht möglich war, unsere seinerzeit gestellten, ganz bescheidenen Anträge noch in den Rahmen des Budgets unterzubringen. Wir müssen daher darauf bedacht sein, daß wir jetzt im Wege der Bewilligung von Nachtragskrediten all den Anforderungen nachkommen, die sich eben im Laufe des Jahres und im vorliegenden Falle schon zu Beginn der ersten Monate des Budgetjahres ergeben.

Infolgedessen möchte ich im Namen unserer Partei einen Resolutionsantrag einbringen, der lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Bedeckung des Aufwandes, der dem Lande aus der Vorfinanzierung von Hausratsdarlehen bzw. aus der Übernahme des Zinsendienstes für solche Darlehen erwächst, dem Landtag ehestens eine Vorlage zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, wonach im außerordentlichen Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 im Wege eines Nachtragskredites die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.“

Ich bitte, diesem Resolutionstantrag die Zustimmung zu geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Z a c h.

Abg. Prof. ZACH: Meine sehr verehrten Frauen und Herren des Hohen Landtages! Sie haben aus den Ausführungen der beiden Vorredner und auch aus dem Antrag des Berichterstatters gehört, daß im Finanzausschuß ein

einheitlicher Antrag beschlossen wurde, der in wesentlichen Punkten von dem der Antragsteller abgewichen ist. Der Herr Abg. Doktor Steingötter, glaube ich, hat durch seinen Resolutionsantrag einen anderen Weg zu diesem Punkt beschreiten wollen, als wir ihn im Finanzausschuß beschlossen haben, denn im Finanzausschuß ist ja beschlossen worden, daß die Bedeckung im Kapitel Wohnbauförderung zu finden ist. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Aber zusätzlich!*) Wenn zusätzlich ein Nachtragskredit beschlossen wird, so kann er nur in diesem Kapitel untergebracht werden. Der Antrag, daß die Beträge aus dem Wohnbauförderungskapitel genommen werden sollen, wurde ja deswegen von mir gestellt, weil die Herren Antragsteller es unterlassen hatten, einen Bedeckungsvorschlag zu machen. Sie haben sich wieder nur damit begnügt, einen Antrag zu stellen, ohne zu sagen, woher diese Gelder kommen sollen. Dieser Zusatzantrag oder dieser Resolutionsantrag des Herrn Abg. Dr. Steingötter würde, wenn er durchgeführt würde, die Eröffnung eines neuen Voranschlagsansatzes bedingen. Darüber sind auch wir uns einig, daß im Rahmen des Möglichen ein Nachtragskredit für die Wohnbauförderung gegeben wird, also in diesem Kapitel, aber es soll kein neuer Voranschlagsansatz eröffnet werden.

Es wäre nur zu wünschen, daß sich alle öffentlichen Körperschaften endlich darauf besinnen, daß für die Wohnbauförderung alle mitzuhelfen haben. Da denke ich vor allem auch an die Großgemeinden, daß sie, was die Wohnbauförderung anbelangt, endlich etwas mehr tun sollten als bisher. Aber auch die übrigen öffentlichen Körperschaften, die nach ihren Jahresrechnungen ganz namhafte Beträge in Reserve liegen haben (*Ruf bei der ÖVP: Wien!*), sollten diese Beträge für die Wohnbauförderung mobil machen. Es ließe sich da unendlich viel leisten. Es muß endlich einmal so weit kommen, daß die Haupteiferer für irgendeine Sache mit gutem Beispiel vorangehen, und nicht, wenn schon der Weg und das Ziel gezeigt ist, mit Lizitationsanträgen kommen. So kann und soll in der Zukunft nicht Wirtschaftspolitik betrieben werden, weil sonst die richtige, klare Auffassung in unserer Bevölkerung zerstört wird. In wirtschaftlichen Fragen geht es nicht um das Verlangen und um das Antragstellen, sondern um die Tat der Erfüllung. Es wäre sehr wünschenswert, wenn dieser Weg endlich überall gegangen würde.

Was der Herr Abg. Pospischil von der Benachteiligung Niederösterreichs gesagt hat, ist keine Neuigkeit. Ich möchte Sie bitten, daß Sie z. B. das Protokoll über die Budget-

beratungen vom Jahre 1946 nachlesen, wo gerade von unserer Seite über diesen Gegenstand schon damals sehr viel gesprochen worden ist. In Niederösterreich haben halt diejenigen, die die Ansätze über die Kriegsschäden errechnet haben, eben zu vorsichtig — sagen wir vielleicht einmal zu überobjektiv — gehandelt, während die Vertreter der anderen Länder sich gesagt haben, je mehr sie verlangen, desto mehr werden sie bekommen. Also dafür kann man nicht eine Partei verantwortlich machen, weil das eben die zuständigen Fachleute berechnet haben. Denn diese Berechnungen, auf Grund welcher der Verteilungsschlüssel festgesetzt wurde, haben weder die Partei des Linksblocks noch die SPÖ noch die ÖVP angestellt, sondern die zuständigen Fachleute. Es muß natürlich versucht werden, diese Benachteiligung mit allen Mitteln, soweit es möglich ist, zu korrigieren. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es wäre nur zu wünschen, daß diese Vorfinanzierung von Hausratsdarlehen auch zu einer Belebung der Wirtschaft beiträgt.

Sie sehen, daß auf unserer Seite nicht nur Reden, sondern auch Taten stehen. Wir haben bewiesen, daß wir dann mittun, wenn ein Weg gezeigt wird, bestehenden Übeln wenigstens einigermaßen zu steuern. Bei anderen Dingen sind wir allerdings zurückhaltender, und zwar deswegen, weil wir befürchten, daß dann, wenn wir besonders weit vorausseilen, eine abermalige Benachteiligung Niederösterreichs herauskommen könnte. Es ist schon einmal so: Wenn das Land etwas macht, bevor die Bundesstellen ihre Meinung dazu geäußert haben, dann sagen sie uns, das Land hat es ohnehin schon gemacht, daher braucht der Bund es nicht mehr zu machen.

Wir stehen also auf dem Standpunkt, daß wir trachten müssen, all das, was für Niederösterreich bei den Bundesstellen herauszuholen ist, herauszuholen, weil Niederösterreich das Land ist, das nicht nur die meisten Kriegsschäden und Nachkriegsschäden ertragen mußte, sondern das auch Nachkriegsschäden weiter bis zum heutigen Tage erleiden muß.

Es wird die Aufgabe des niederösterreichischen Landtages sein, in Zukunft öfter und vielleicht etwas kräftiger den Finger auf diese schwärende Wunde zu legen. Der heutige Antrag bietet eine Gelegenheit dazu. Es wird einmal im Zusammenhang mit anderen wichtigen Dingen ausführlich über diesen Gegenstand zu sprechen sein.

Ich habe namens meiner Fraktion zu erklären, daß wir dem vorliegenden Antrag, der ein gemeinsam beschlossener Antrag ist, selbstverständlich die Zustimmung geben, daß

wir aber dem Resolutionsantrag, der eben nicht gemeinsam beschlossen wurde, unsere Zustimmung nicht geben können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Herr Landeshauptmannstellvertreter P o p p hat das Wort.

Landeshauptmannstellvertreter POPP: Hoher Landtag! Mit der Methode: „Reden wir von etwas anderem!“ kommen wir nicht weiter. Es ist tatsächlich so, wie der Herr Abgeordnete Zach ausgeführt hat, daß es nämlich bei diesem Antrag um die Tat der Erfüllung geht.

Darf ich in Kürze folgendes feststellen. Der Antrag der Sozialistischen Fraktion war ein Vorfinanzierungsantrag. Der Herr Abg. Zach hat eine Abänderung in dem Sinne vorgeschlagen, daß die Vorfinanzierung für die Hausratsdarlehen in die Wohnbauförderung des Landes Niederösterreich eingebaut werde. Ich habe selbst dazu im Finanzausschuß das Wort ergriffen und habe dort erklärt, wir seien mit dieser Art der Regelung einverstanden, vorausgesetzt, daß die hierfür notwendigen Mittel nicht zu Lasten jener Mittel gehen, die schon für die Wohnbauförderung präliminiert sind, sondern daß dafür zusätzliche Mittel von seiten des Landes bereitgestellt werden. Ich darf feststellen, daß diese meine Äußerung die allgemeine Zustimmung, auch die Zustimmung des Herrn Abg. Zach, gefunden hat. Das bedeutet also logischerweise, daß jetzt zusätzlich für die Bedeckung gesorgt werden muß.

Es ist gleichzeitig ein Antrag wegen der Erhaltung des Althausbesitzes eingebracht worden. Auch in diesem Antrag ist noch keine Bedeckungsmaßnahme vorgesehen. Es ist logisch und wird von uns anerkannt, daß selbstverständlicherweise der Finanzreferent für die Finanzierung der Förderung des Althausbesitzes einen Antrag einzubringen hat, nach welchem ein Nachtragskredit von fünf Millionen Schilling zur Verfügung gestellt wird. Aber auch einen zweiten Antrag wird er einbringen müssen, nach welchem vom Lande für die Instandsetzung des Althausbesitzes Bürgschaften bis zum Ausmaß von zehn Millionen Schilling übernommen werden. Wenn in ein und derselben Sitzung beide Anträge, und zwar der für Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung des Althausbesitzes und der für die Vorfinanzierung von Heiratsdarlehen, behandelt werden, so ist es doch logisch, daß die Landesregierung, wenn sie gleichmäßig vorgeht, und nachdem es der Wille der Ausschußmitglieder ist, zusätzliche Mittel hierfür bereitzustellen, über die Höhe

der Summen eine Vorlage einzubringen hat. Unser Antrag verlangt gar keine gesonderte Voranschlagspost, sondern er besagt nichts anderes, als daß die Landesregierung aufzufordern ist, dem Landtag die notwendigen entsprechenden Bedeckungsmaßnahmen vorzulegen.

Meine Herren Vertreter der Österreichischen Volkspartei, Ihre Argumente, daß Sie sich gegen einen Antrag wenden, der nichts anderes beinhaltet, als selbstverständlich für die Bedeckung zu sorgen, verstehe ich nicht. Wenn Sie gegen einen solchen Antrag stimmen würden, dann würde das heißen, daß Sie nicht bereit sind, der Tat auch die Erfüllung folgen zu lassen. Nachdem einvernehmlich der Ausschußantrag formuliert wurde, darf man wohl auch annehmen, daß unser Aufforderungsantrag einvernehmlich im Hause zu verabschieden ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Herr Landesrat Müllner hat das Wort.

Landesrat MÜLLNER: Hoher Landtag! Ich muß nur eine Unklarheit aufklären. Es handelt sich bei der Frage der Bekämpfung des Verfalles des Althausbesitzes um eine andere Angelegenheit als bei der Frage, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Mittel für die Hausratsdarlehen, die vom Wiederaufbaufonds flüssiggemacht werden, bereitzustellen. Wenn der Hohe Landtag hier einen Antrag beschließt, daß die Landesregierung vorsorgen soll, daß vom Wiederaufbaufonds Mittel für die Hausratsdarlehen flüssiggemacht werden, so ist damit noch nicht die Frage verbunden, welche Bedeckungsvorschläge die Landesregierung an den Landtag machen wird. Wenn der Hohe Landtag beschließt, daß die Landesregierung aufgefordert wird, hierfür Mittel und Wege aufzuzeigen, so müssen Sie doch der Landesregierung die Möglichkeit geben, diese Wege finden zu lassen. Diese beiden Angelegenheiten sind also vollkommen verschieden.

Genau so, wie der Landtag und die Landesregierung daran interessiert sind, daß aus dem Wiederaufbaufonds nicht nur Wiederaufbaukredite, sondern auch Hausratsdarlehen in Form der Vorfinanzierung flüssiggemacht werden, so sollen auch Wege gefunden werden, wie diese Hausratsdarlehen, die nicht im gleichen Maße zu behandeln sind wie die Wiederaufbaukredite, früher flüssiggemacht werden können. Wenn Sie daher diese Frage mit der Frage der Bekämpfung des Verfalles des Althausbesitzes in Zusammenhang bringen, so ist das nicht ein und dasselbe. Für den Kampf gegen den Verfall des Althaus-

besitzes müssen nämlich eigene Wege besprochen werden.

Weil ich selbst bei dieser Sitzung des Finanzausschusses anwesend war, habe ich es für notwendig gefunden, sagen zu müssen, daß in dieser Sache nur der Weg möglich ist, indem der Hohe Landtag an die Landesregierung die Aufforderung richtet, hier die geeigneten Mittel und Wege zu finden. Sie müssen uns schließlich doch vertrauen, daß wir den richtigen Weg finden werden. Es wird auch nur der Weg zu gehen sein, der sich als am praktischsten erweist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Z a c h.

Abg. ZACH: Meine sehr geehrten Frauen und Herren des Hohen Landtages, ich will nur noch eine kurze Feststellung machen.

Der vorliegende Antrag, der vom Berichterstatter Pettenauer vertreten wird, ist ein gemeinsamer Antrag beider Parteien; auch der Linksblock hat die Zustimmung zu diesem Antrag gegeben. Es ist richtig, daß wir gesagt haben, es muß getrachtet werden, daß bei nächster Gelegenheit für das Kapitel „Wohnbauförderung“ ein Nachtragskredit beschlossen wird. Diesbezüglich hat Einstimmigkeit geherrscht. Aber es war nicht davon die Rede, daß gleichzeitig mit der Behandlung dieses Antrages ein Resolutionsantrag gestellt wird *(Widerspruch des Landeshauptmannstellvertreters Popp)*, denn wenn der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp von einer Absprache spricht, dann sage ich, wenn der Hauptantrag abgesprochen ist, dann müssen auch alle Zusatz-, Abänderungs- und Resolutionsanträge abgesprochen sein.

Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp weiß genau wie wir, daß die Verteilung der Gelder im Kapitel „Wohnbauförderung“ auf bestimmte Richtlinien aufgebaut ist, und wir wollen, daß auch bei den Vorfinanzierungen von Hausratsdarlehen die gleichen Richtlinien maßgebend sind, und daher waren wir dagegen, daß ein neuer Ansatz geschaffen wird. *(Widerspruch bei der SPÖ.)* Es ist im Finanzausschuß davon kein Wort gesprochen worden, und ich wundere mich sehr, daß ausgerechnet der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp es jetzt gutheißt, daß zu einem gemeinsamen Antrag beider Parteien ein Zusatz- oder Resolutionsantrag einer Partei gestellt werde. Er sagt immer, gemeinsame Sachen sollen auch gemeinsam abbesprochen werden. Ich frage: Mit wem von der ÖVP war dieser Resolutionsantrag abbesprochen? Mit keinem von uns! Daher ist

es nicht möglich, daß wir diesem Antrage die Zustimmung geben, obwohl wir sicher sind, daß die Ansatzpost „Wohnbauförderung“ bei nächster Gelegenheit erhöht werden muß. Aber heute schon zu sagen, wie hoch das sein soll, das ist unmöglich. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Steht auch nicht in unserem Antrag!*) Das ist wieder nur so ein Aufputzen, das ist ein Sträußerl auf einen Hut, der kein Bandl hat, und da müßte man den Hut durchlöchern, was wir aber nicht wollen! Wir wollen zuerst einen Hut schaffen und dann erst das Sträußerl aufstecken. Aber die Herren von der SPÖ belieben es, ständig Sträußerl aufzustecken, weil diese auffälliger sind als der Hut, aber die, die den Hut herstellen müssen, die haben die Hauptsorge. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: So wie beim Nachtragsbudget!*)

Wir stellen fest, daß wir bereit sind, all das einzusetzen, was das Land auf dem Sektor Wohnbauförderung und Hausratsbeschaffung leisten kann und zu leisten hat. Das Entscheidende aber bleibt die Wirkung und die Tat. Ich glaube, Sie (*zur Seite der SPÖ gewendet*) sollten schon wissen, daß es uns schon öfter in der letzten Zeit in überraschender Weise — nämlich für Sie überraschend — gelungen ist, diese Tat zu setzen (*Abg. Staffa: Wie das 60-Millionen-Projekt*), von der Sie dann selbst erschüttert waren, weil Ihnen die Priorität verlorengegangen war.

Also, wir sind für den Antrag, lehnen aber Ihren Resolutionsantrag ab. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Abg. Präsident W o n d r a k.

Abg. WONDRAK: Hoher Landtag! Der Herr Abg. Zach ist sehr aufgeregt darüber (*Ruf bei der ÖVP: Er ist gar nicht aufgeregt!*), daß wir einen Resolutionsantrag zu einem, wie er sagt, gemeinsam abbesprochenen Aufforderungsantrag an die Landesregierung einbringen. Wir stellen folgendes fest: Es ist richtig, daß ursprünglich ein Aufforderungsantrag von der Sozialistischen Partei gestellt worden ist und daß im Ausschuß bei der Beratung dieses Antrages eine Formulierung gefunden wurde, die von sämtlichen Parteien gutgeheißen worden ist. Das ist unbestritten. Nun darf ich aber dazu noch folgendes sagen. Dieser Antrag sagt, daß die Landesregierung aufgefordert werden soll, alles dafür vorzusorgen, daß die Hausratsdarlehen sobald wie möglich den Darlehenswerbern gegeben werden können. Wenn nun hier darauf verwiesen wird, daß hierfür die

für Zwecke der Wohnbauförderung vorgesehenen Mittel herangezogen werden sollen, so sagt das doch durchaus nicht, daß die Mehrmittel, deren Bereitstellung wir in unserem Resolutionsantrag verlangen, nicht unter dem Haushaltsansatz „Wohnbauförderung“ aufscheinen können. Was der Herr Abgeordnete Zach in unseren Resolutionsantrag alles hineinredet, steht alles nicht drinnen, sondern es steht nur drinnen, daß die Landesregierung aufgefordert wird, dafür zu sorgen, daß zur Sicherung der Vorfinanzierung der Hausratsdarlehen die erforderlichen Mittel für das Jahr 1954 im Wege eines Nachtragskredites bereitgestellt werden. Dieser Nachtragskredit kann also, ganz so wie es der Herr Abg. Zach wünscht, beim Haushaltsansatz für Wohnbauförderung gegeben werden. Die Formalität ist nebensächlich, wichtig ist nur, daß die erforderlichen Mittel gesichert werden.

Der Herr Landesrat Müllner meint, unser Vergleich mit dem auch heute zur Beratung kommenden Antrag über die Erhaltung des Althausbesitzes habe mit dem Antrag, betreffend die Hausratsdarlehen, nichts zu tun, das seien zwei grundverschiedene Dinge. Ein Vergleich zwingt sich aber doch auf. Wir haben gesagt, daß nach Beratung des Antrages über die Erhaltung des Althausbesitzes ein ziemlich einheitlich beschlossener Antrag (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Auch gemeinsam beschlossen!*) herausgekommen ist und daß diesbezüglich eine Landtagsvorlage vorliegt, in der gesagt wird, wie groß die erforderlichen Mittel sind und wie diese Mittel aufgebracht werden sollen. Wir wünschen nun, daß der gleiche Weg auch für den Antrag über die Hausratsdarlehen gegangen wird. Nur aus diesem Motiv heraus ist unser Resolutionsantrag zu verstehen. Seien Sie versichert, daß wir nichts dagegen gehabt hätten, wenn heute ein Antrag seitens des Finanzreferenten Müllner vorgelegt worden wäre, in dem drinnen steht, daß soundso viele Millionen — ich will weder den Finanzreferenten noch das Haus mit einer Summe binden — in Form eines Nachtragskredites zum Haushaltsansatz so und so — ich weiß ihn nicht auswendig — für Zwecke der Vorfinanzierung von Hausratsdarlehen beschlossen werden. Das ist es also, was uns zum Vergleich gezwungen hat, sonst gar nichts anderes. Wir vermischen nichts, es liegt auch kein Mißverständnis vor, wie man es glauben machen will.

Und ich sage weiter: Wir wissen, daß die Mittel für die Wohnbauförderung leider nicht ausreichen, um den nötigen Anforderungen zu entsprechen. Wir würden viel mehr Geld

brauchen, um all denen ein Heim zu schaffen, die ein solches benötigen. Wir sind auch nicht imstande, all denen, die sich ein Eigenheim schaffen wollen, einen Förderungsbeitrag zu geben. Bei jeder Zuteilung — das weiß jedes Mitglied des Hohen Hauses — bleiben soundso viele Ansuchen unerledigt, sowohl Ansuchen von privaten als auch Ansuchen von Genossenschaften und von Gemeinden. Wenn nun von diesen verhältnismäßig geringen Mitteln noch ein nennenswerter Betrag abgezweigt werden soll, um die Hausratsdarlehen vorzufinanzieren, so geht das auf Kosten des Wohnbaues in Niederösterreich, und das wollen wir verhindern. Wir wollen daher durch unseren Resolutionsantrag sicherstellen, daß mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei gehe ich ohne weiteres mit den Ausführungen des Herrn Finanzreferenten in einer Linie, die sagen, man müsse natürlich der Landesfinanzverwaltung die Möglichkeit geben, darüber nachdenken zu können, welche Gelder genommen und bereitgestellt werden sollen, um den Zweck, den der Aufforderungsantrag ausspricht, zu erfüllen. Das gebe ich ohne weiteres zu. Diesen Möglichkeiten des Nachsinnens oder der Ausfindigmachung neuer Finanzierungsmöglichkeiten ist aber durch unseren Resolutionsantrag vollkommen Rechnung getragen. Es wird doch durch ihn kein Weg verschüttet, und das Finanzreferat hat absolut freie Hand, wie für diese Hausratsdarlehen vorgesehen werden soll. Daß jedoch dafür Mittel notwendig sind und daß man das nicht mit einigen hunderttausend Schilling abspeisen kann, das zeigt die große Zahl der laufenden Ansuchen.

Wenn hier gesagt worden ist, daß nahezu 3000 oder, wenn die letzten Zahlen stimmen, über 3000 Fälle noch offen sind, die mehr als 20 Millionen Schilling erfordern würden, um ihnen entsprechen zu können, so müssen Sie zugeben, daß es da wirklich nicht genügt, nur einige Brosamen aus dem Kapitel „Wohnbauförderung“ aufzulesen und daß es damit nicht möglich ist, dieses ganze Problem einer endgültigen Lösung zuzuführen. Das ist ausgeschlossen. Hier müssen wir wirklich einmal tiefer in die Tasche greifen, damit diesen armen Teufeln, denen ihr bißchen Hab und Gut im Krieg verlorengegangen ist, endlich einmal nach neun Jahren ein Ersatz geboten wird. Das ist keine unbillige Forderung, auch keine agitatorische Geste, sondern es ist nichts anderes als das Bestreben, hier ein Unrecht gutzumachen, das schon längst gutzumachen gewesen wäre.

Ich kann daher den Abg. Zach nicht verstehen, daß er sagt, die ÖVP stimmt zwar

dem Ausschußantrag zu, aber unserem Aufforderungsantrag könne er nicht zustimmen. (*Abg. Endl: Das verstehen Sie nicht!*) Nein, ich verstehe das wirklich nicht, ich bin sonst nicht so dumm, Kollege Endl, aber das ist logisch nicht zu verstehen. (*Abg. Endl: Ich habe gemeint, Ihr beide, Sie und der Abgeordnete Zach, werdet euch nie verstehen!*) Ich kann das nicht verstehen! (*Abg. Endl: Ich habe von Dummheit nicht gesprochen!*) Ich kenne diese Sprache!

Ich möchte nochmals darauf verweisen, daß der Ausschußantrag nur dann einen Sinn und Leben hat, wenn wir wirklich an die Landesregierung mit dem Ersuchen herantreten, dafür zu sorgen, daß noch im Jahre 1954 in Form eines Nachtragskredites — und nicht mehr steht in unserem Aufforderungsantrag drinnen — die notwendigen Gelder bereitzustellen sind.

Ich möchte daher noch einmal bitten, daß man unserem Resolutionsantrag die Zustimmung gibt, weil ja nur dann der erste Antrag einen Sinn hat. Wenn man will, daß dieser erste Antrag effektuiert wird, muß man diesem zweiten Antrag zustimmen. Ich bin überzeugt, wenn man sich das richtig überlegt, daß dann nichts anderes übrigbleibt, als auch unserem Resolutionsantrag zuzustimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Herr Landesrat Müllner hat das Wort.

Landesrat MÜLLNER: Ich muß wieder auf eine Unklarheit hinweisen. Es sind bei den fünf Millionen für die Bekämpfung des Verfalles des Althausbesitzes schon Richtlinien vorhanden, nach welchen diese fünf Millionen vergeben werden können. Wenn Sie heute für die Hausratsdarlehen auch einen Betrag beschließen würden, so kann dieser Betrag nicht vergeben werden, weil keine Richtlinien vorhanden sind. (*Heiterkeit bei den Sozialisten.* — *Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das ist doch lächerlich!* — *Abg. Wondrak: Herr Landesrat, diese Richtlinien kann man morgen erlassen!*) Die Hausratsdarlehen können nur nach Richtlinien vergeben werden, und diese Richtlinien müssen erst beschlossen werden! (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Die kann die Landesregierung beschließen!*) Herr Landeshauptmannstellvertreter, ich sage nur, wie es ist. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie etwas beschließen wollen, ich mache aber nur darauf aufmerksam, daß die Richtlinien das Primäre sind. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das erste ist das Geld!*) Wenn Sie diese Richtlinien nicht beschließen, können Sie noch so

viel Geld bereitstellen, aber vergeben können Sie es nicht. Bei den fünf Millionen für die Bekämpfung des Verfalls des Althausbesitzes sind Richtlinien beschlossen worden. (*Abgeordneter Wondrak: Herr Landesrat, entschuldigen Sie, bei der Wohnbauförderung sind zuerst die Gelder beschlossen worden und nachher kam erst die Erlassung der Richtlinien!*) Richtig, wir haben zuerst das Geld beschlossen, das Geld ist aber über ein halbes Jahr nicht zur Vergabung gekommen, weil gerade Sie einen Kampf um die Richtlinien geführt haben. Sie wissen, was das für eine Auseinandersetzung war. Sie haben doch ein halbes Jahr durch Ihr Verhalten verhindert, einheitliche Richtlinien zu erlassen. Sie können auch jetzt einen bestimmten Betrag beschließen, wenn Sie aber keine Richtlinien für seine Vergabung haben, dann ist das nur etwas, was vielleicht optisch wirken würde. Zuerst müssen Sie die Richtlinien haben, dann können Sie die Gelder vergeben. Wenn Sie diese Richtlinien nicht haben, können Sie auch keine Gelder vergeben. Ich sage Ihnen daher nochmals, was ich schon im Finanzausschuß gesagt habe: Zuerst muß die Form festgesetzt werden, wie das gemacht werden soll, und darum handelt es sich heute hier. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. PETTENAUER (*Schlußwort*): Hoher Landtag! Ich bitte um Abstimmung des Antrages des Finanzausschusses und des Resolutionsantrages des Abg. Dr. Steingötter.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Abstimmung liegen vor der Antrag des Ausschusses und ein Resolutionsantrag. (*Nach Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses*): A n g e n o m m e n .

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Dr. Steingötter*): A b g e l e h n t .

Ich ersuche den Herrn Abg. B a c h i n g e r , die Verhandlung zur Zahl 487 einzuleiten. (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Wondrak: Das ist Demagogie! — Gegenrufe bei der ÖVP. — Abg. Endl: Wo ist da die Demagogie? Zuerst einen gemeinsamen Antrag beschließen und dann einen Resolutionsantrag dazu vorlegen!*) Der Herr Berichterstatter hat das Wort!

Berichterstatter Abg. BACHINGER: Ich habe namens des Finanzausschusses zu be-

richten über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Abverkauf des landeseigenen Grundstückes im Gemeindegebiet St. Sebastian, Steiermark.

Hoher Landtag! Das Land Niederösterreich besitzt im Gemeindegebiet St. Sebastian, Steiermark, ein Grundstück. Grundbuchdaten: E.-Z. 117, Grundstück-Nr. 289/3, 289/4, 289/9, Ausmaß 11.105 Quadratmeter. Dieses Grundstück ist am Ortsausgang der Gemeinde Mariazell zum Bahnhof Mariazell gelegen.

Das Land Niederösterreich ist nur zur Hälfte grundbücherlicher Eigentümer dieser Liegenschaft, während die Rückstellung der anderen Hälfte, auf der im Grundbuch der Reichsgau Niederdonau einverleibt ist, bei der Finanzlandesdirektion beantragt wurde.

Die Gemeinde St. Sebastian ist in der Gesamtausdehnung behindert und benötigt nun dringend dieses Grundstück für Siedlungszwecke.

Als Kaufschilling hat die Gemeinde einen Betrag von 6 S pro Quadratmeter, ob ebene Fläche oder Hang, geboten. Die steiermärkische Landesregierung, Preisbehörde, hat diesen Kaufschilling als angemessen und gerecht bezeichnet.

Es kann der Gemeinde St. Sebastian nur die ideelle Hälfte verkauft werden. Bezüglich der dem Reichsgau Niederdonau gehörigen Hälfte kann der Gemeinde vom Land Niederösterreich als derzeitigem Verwalter die Zustimmung zum Bau von Siedlungen erteilt werden.

Namens des Finanzausschusses habe ich über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Abverkauf des landeseigenen Grundstückes im Gemeindegebiet St. Sebastian, Steiermark, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die ideelle Hälfte des landeseigenen Grundstückes im Gemeindegebiet St. Sebastian, E.-Z. 117, Grundstück-Nr. 289/3, 289/4, 289/9, im Ausmaß von 11.105 Quadratmeter, zum Kaufpreis von 6 S pro Quadratmeter, wird an die Gemeinde St. Sebastian für Siedlungszwecke verkauft.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. K u c h n e r , die Verhandlung zur Zahl 515 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUCHNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Haberzettl, Kuchner, Bachinger, Mitterhauser, Professor Zach, Fehringer und Genossen, betreffend die Verhinderung des Verfalles des Althausbestandes, zu berichten.

Der vorliegende Antrag wurde im Finanzausschuß beraten; im Zuge der Verhandlungen kam es zu einem gemeinsamen Antrag der genannten Abgeordneten und der Fraktion der SPÖ, vertreten durch den Herrn Abgeordneten Staffa, der im Ausschuß zur Annahme gelangte und der in der geänderten Form nunmehr dem Hause zur Annahme empfohlen wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Schaffung von neuen Wohnräumen für sich allein nicht hinreichend genug ist, um allen Wohnungsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Dies ergibt sich schon daraus, daß der enorme Wohnungsbau hinsichtlich seiner Auswirkung durch den Zerfall der Wohnungen in Althäusern geschwächt wird. Es ist daher unerlässlich, zumal eine Konsolidierung des Wohnungsmarktes allseits angestrebt wird, daß die Möglichkeit geschaffen wird, daß Wohnräume, die in den Händen der Althausbesitzer liegen, vor ihrer gänzlichen Unbewohnbarkeit gerettet werden. Die Hausbesitzer für sich allein sind finanziell nicht kräftig genug, die erforderlichen Mittel für die Instandsetzung aufzubringen, andererseits ist die derzeit bestehende gesetzliche Situation auch nicht geeignet, seitens der Mieter die nicht unerheblichen Baukosten hereinzubringen. Die Beschreitung von Kreditwegen bietet mancherlei Schwierigkeiten und ist mit Lasten verbunden, die schon in Anbetracht der knappen finanziellen Verhältnisse, mit denen hier gerechnet werden muß, nicht tragbar sind. Es wird daher notwendig sein, im Wege der Vorfinanzierung Mittel bereitzustellen, um die Wohnungslage durch Erhaltung von Wohnungen des Althausbesitzes zu bessern. Darin erschen die gefertigten Abgeordneten eine sinnvolle Ergänzung zu dem bisherigen Bestreben der Landesregierung, den Wohnbau in Niederösterreich aus den Mitteln der Wohnbauförderung im größtmöglichen Ausmaß zu fördern.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, Richtlinien für Förderungsmaßnahmen in Form von Bürgschaften, Zinsenzuschüssen und Beiträgen zur Erhaltung und Instandsetzung des privaten Althausbestandes aus-

zuarbeiten und die entsprechenden Mittel hierfür bereitzustellen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Von verschiedenen Stellen wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, daß auch der Bau von mehreren tausend Wohnungen im Jahr in Österreich nicht ausreicht, um dem Wohnraumbedarf zu genügen. Es ist gleichfalls darauf hingewiesen worden, daß der Verfall des bestehenden Wohnraumes größer ist als die Errichtung neuen Wohnraumes. Diese Tatsache wurde vor kurzem von einer Kommission der UNO unterstrichen, die den österreichischen Wohnungsmarkt untersucht hat und dabei die Feststellung traf, daß rund ein Drittel der österreichischen Wohnungen einfach abbruchreif sind, weil es sich bereits in einem so desolaten Zustand befindet, daß die Instandhaltung nur noch mit unerhört hohen Kosten durchgeführt werden kann. Deswegen kommt auch der heute vorliegenden Vorlage eine besondere Bedeutung zu. Unserer Meinung nach soll mit ihr eine Übergangslösung versucht werden, die Verfallserscheinungen am Althausbesitz, vor allem an den Miethäusern, einzudämmen und Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Wohnraumes zu treffen. Die Feststellungen, die die UNO-Kommission für ganz Österreich getroffen hat, treffen zweifellos auch auf die mehr als 14.000 Zinshäuser in Niederösterreich zu, die sich in einem Zustand befinden, der dringende Hilfe notwendig macht.

Es wirft sich die Frage auf, wieso es zu dem Verfall des sogenannten Althausbesitzes, zum Verfall von Wohnraum überhaupt kommt, und zwar zu einer Zeit, da in Niederösterreich allein mehr als 50.000 Wohnungen fehlen. Am besten ist, man hört hierzu die Meinungen der Betroffenen, und zwar der Hausbesitzer auf der einen Seite und der Mieter auf der anderen Seite.

Von seiten der Hausbesitzer wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die heutigen Mietzinse nicht ausreichen, um die notwendigen Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, und daß die heutigen Mietzinse weiter zu niedrig sind, um überhaupt den Anreiz zum Bau neuer Wohnungen zu geben. Nun, wie liegen hier tatsächlich die Dinge? Mit der Mietennovelle des vergangenen Jahres und gleichzeitig mit der Novelle zum Preisregelungsgesetz besteht die Tatsache, daß alle Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1953

gebaut werden, von jeder Preisregelung ausgenommen sind, das heißt, daß für sie bereits das System der freien Mietzinsbildung gültig geworden ist. Man müßte nun meinen, daß auf Grund der Argumente der Hausbesitzer nunmehr der große Anreiz zum Bau von Wohnhäusern gegeben wäre, weil die freie Mietzinsbildung eine genügende Amortisierung und einen genügend hohen Profit für die Bauherren bringen würde. Wenn Sie aber untersuchen, wieviel an privaten Miethäusern seit dem 1. Juli 1953, seitdem die Mietnovelle in Kraft getreten ist, gebaut wurde, werden Sie sehen, daß diese Bauten nur einen ganz verschwindenden Bruchteil eines Prozents der in Österreich errichteten Wohnhäuser ausmachen, so daß dadurch schon allein sichtbar wird, daß die Argumente der Hausbesitzer nicht stichhältig sind und daß auch die freie Mietzinsbildung für das Kapital keinen Anreiz bildet, Wohnhäuser zu bauen. Das bedeutet aber, daß der Frage des sozialen Wohnungsbaues, der Wohnbauförderung durch die öffentliche Hand, in der Zukunft noch größere Bedeutung zukommt.

Die Hausbesitzer sagen, wenn man die Mietzinse erhöhen würde, würden nicht nur mehr Wohnungen gebaut, sondern auch die Instandhaltungsarbeiten am Althausbesitz ermöglicht werden. Was sagt nun der zweite Teil der Betroffenen, die Mieter, zu dieser Sache? Die Mieterorganisationen haben in wiederholten Stellungnahmen darauf verwiesen, daß es durchaus nicht notwendig wäre, daß der Althausbesitz in Österreich verfallen müßte. Sie verweisen auf die Tatsache, daß in der ersten Zeit der Gültigkeit des österreichischen Mietengesetzes, und zwar in der Zeit von 1922 bis 1929, als die Hausbesitzer auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet waren, alle Mieteneingänge zur Reparatur ihrer Häuser zu verwenden, laut amtlicher Statistik rund 18.000 Generalreparaturen und Renovierungen an Wohnhäusern durchgeführt wurden. Als dann im Jahre 1929 das Mietengesetz novelliert und den Hausbesitzern eingeräumt wurde, daß sie die Mieten zwar drei Jahre lang für Reparaturarbeiten reservieren müssen, jedoch, wenn die Mieten in dieser Zeit nicht für Reparaturen Verwendung finden, für sich persönlich als Rente verwendet werden können, da sank sofort die Zahl der Generalrenovierungen. In dem Zeitraum von 1929 bis 1938 waren es nur noch 1400 Generalreparaturen gegenüber 18.000, wie ich gesagt habe, in der Zeit von 1922 bis 1929.

Aus diesen Zahlen der amtlichen Statistik folgern daher die Mieterorganisationen, daß hier Maßnahmen getroffen werden müssen,

um zu verhindern, daß einerseits der Wohnraum verfällt, andererseits aber aus dem verfallenden Wohnraum heraus Renten bezogen werden, denn es ist auch eine Tatsache, daß es diese „armen Hausherren“ in der großen Zahl gar nicht gibt, weil 90 Prozent der Miethäuser — rund 90 Prozent, nach der amtlichen Statistik! — sich im Besitz von Versicherungsgesellschaften, Banken, Großunternehmen und der öffentlichen Hand befinden, so daß diese „armen Hausherren“ also ganz respektable „Personen“ sind, die über ein sehr hohes Einkommen verfügen und auch genügend Mittel zur Verfügung haben. Daher verlangen die Mieterorganisationen, man soll für ganz Österreich einen Reparaturausgleichsfonds schaffen, in den die Hausbesitzer jene Beträge aus den Einnahmen an Mietzinsen einzuzahlen haben, die sie nicht zu Reparaturarbeiten am Wohnhaus verwenden. Mit Hilfe dieses Reparaturausgleichsfonds wäre die Möglichkeit geboten, wirklich in großzügigster Weise die Sicherung des Althausbesitzes durchzuführen. Das würde bedeuten, daß hier ganz gewaltige Summen zur Verfügung stehen würden, denn allein im vergangenen Jahr betragen die Einnahmen aus den Mietzinsen mietengeschützter Wohnungen rund 740 Millionen Schilling, eine Summe, mit der man sehr viel machen kann, eine Summe, die, von einem Fonds verwaltet, zweifellos entscheidend dazu beitragen würde, den Verfall des Althausbesitzes und damit der Altwohnungen zu verhindern. Wenn auch am Anfang ein staatlicher Zuschuß notwendig wäre, um über die Anfangszeit hinwegzukommen, dann würde der Fonds doch im Rahmen der Entwicklung schließlich in der Lage sein, tatsächlich alle notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen. Es ist daher ganz offenkundig, daß es durchaus möglich wäre, ohne neue Mieterhöhung, ohne Belastung der Mieter selbst die Sicherung des Althausbesitzes durchzuführen.

Geben wir uns keiner Täuschung hin! Jede Zinserhöhung — und es wurde in letzter Zeit von seiten der Hausbesitzer viel darüber gesprochen — würde sich auf der anderen Seite für Österreich katastrophal auswirken, weil ja der überwiegende Teil der Mieter diese erhöhten Mietzinse durch eine Einschränkung des Verbauchs von Konsumgütern und Lebensmitteln ausgleichen müßte, so daß also der Absatz noch weiter sinken und dadurch die Arbeitslosigkeit noch größer werden würde. Auf dem aufgezeigten Wege wäre es aber möglich, eine Sicherung des Althausbesitzes in Angriff zu nehmen.

Wir sind der Meinung, daß bis zu einer solchen Sicherung der Erhaltung des Alt-

hausbesitzes das vorliegende Gesetz die Möglichkeit gibt, für eine Übergangszeit bestimmte Maßnahmen durchzuführen. Allerdings muß man dabei sehen und auch erkennen, daß es hier eine Reihe von bestimmten Gefahren gibt. Vor allem besteht die Gefahr, daß auch dort Zuschüsse gewährt werden, wo die Mietzinse ausreichen würden, den Verfall der Häuser zu verhindern. Wir sind daher der Meinung, daß in den Richtlinien konkrete Bestimmungen enthalten sein müssen, die solche Übergriffe unmöglich machen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber auch noch auf eine andere Frage, die in sehr engem Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag steht, hinweisen, nämlich auf die Tatsache, daß es in Niederösterreich mehr als 1900 Wohnbaracken gibt, wo Familien unter den erbärmlichsten Verhältnissen hausen müssen. Ich glaube, daß es notwendig ist, daß der Landtag auch gegen dieses Barackenelend konkrete Maßnahmen beschließt. Dieses Wohnungselend in den Baracken ist besonders groß in der Stadt St. Pölten, so daß schon der Ausdruck geprägt wurde: von der Barockzur Barackenstadt! Wir sind dafür, daß durch geeignete Maßnahmen wirklich alles getan wird, um dieses Barackenelend zu beseitigen.

Ich möchte den Hohen Landtag darauf aufmerksam machen, daß sich zweifellos auch die Landeskonzferenz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die in Niederösterreich am 20. März stattfindet, mit einer Reihe den Wohnungsbau betreffenden Fragen beschäftigen wird. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn der Landtag die Anregungen, die von dieser Gewerkschaftskonferenz ausgehen werden, zum Anlaß nehmen würde, um weitere zusätzliche Maßnahmen für die Wohnbauförderung zu beschließen.

Wie ich schon eingangs gesagt habe, stimmen wir dem vorliegenden Antrag zu. Wir stimmen ihm zu unter der Voraussetzung, daß die Mittel wirklich nur jenen gegeben werden, bei denen die Mietzinse für die Erhaltung des Althausbesitzes nicht ausreichen und daß weiter die zusätzlichen Mittel, die für diese Aktion benötigt werden, nicht von den bereits vorgesehenen Mitteln der Wohnbauförderung abgezweigt werden, weil dies nur eine Verschiebung, aber keine zusätzliche Bekämpfung der Wohnungsnot in Niederösterreich bedeuten würde.

Um meine Ausführungen zu unterstützen, erlaube ich mir, dem Hohen Landtag drei Anträge vorzulegen.

Der erste Antrag lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um die Instandsetzung einer größeren Anzahl von Miethäusern zu ermöglichen, wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung Schritte zur Schaffung eines Reparatur- und Ausgleichsfonds für das ganze Bundesgebiet zu unternehmen.“

Der zweite Antrag lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, nur dann Mittel zur Erhaltung des Althausbestandes zuzuweisen, wenn die Finanzierung der notwendigen Arbeiten aus den anfallenden Mietzinsen unmöglich ist.“

Der dritte Antrag lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um die Wohnungsnot der zum großen Teil in Baracken lebenden Bevölkerung von St. Pölten zu beheben, wird die Landesregierung aufgefordert,

1. der Gemeinde St. Pölten größere Beträge zum Bau von Wohnungen zuzuweisen und
2. bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit auch von seiten des Bundes größere Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt werden.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. KUCHNER (*Schlußwort*): Ich bitte, dem Antrag des Finanzausschusses die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Abstimmung liegt vor der Hauptantrag des Finanzausschusses und drei Resolutionsanträge. Ich lasse zuerst über den Hauptantrag des Finanzausschusses abstimmen. (*Nach Abstimmung*):
A n g e n o m m e n.

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Dubovsky, betreffend die Schaffung eines Reparatur- und Ausgleichsfonds*): A b g e l e h n t.

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Dubovsky, betreffend die Vergabung von Mitteln zur Erhaltung des Althausbestandes*): A b g e l e h n t.

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Dubovsky, betreffend die Zuweisung von Mitteln zur Beseitigung des Wohnungselends in St. Pölten*): A b g e l e h n t.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wenger, die Verhandlung zur Zahl 486 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. WENGER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Wondrak, Sigmund, Doktor Steingötter, Gassner, Eckhart, Nimetz und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Bezirksfürsorgeverbände, zu berichten.

Dieser Antrag, Hohes Haus, wurde im Verfassungsausschuß einer Beratung unterzogen. Im Zuge der Verhandlungen kam es zu einem gemeinsamen Antrag der genannten Abgeordneten und der Fraktion der Österreichischen Volkspartei, vertreten durch den Herrn Abg. Hilgarth, der im Ausschuß zur Annahme gelangte und in der geänderten Form nunmehr dem Hause zur Annahme empfohlen wird.

Der gemeinsame Antrag des Verfassungsausschusses hat folgende Beweggründe, die ich Ihnen zur Kenntnis bringe (*liest*):

„Die Besorgung der öffentlichen Fürsorge war in Niederösterreich vor dem Jahre 1938 den sogenannten Fürsorgebezirken zugewiesen, welchen gemäß § 8 des niederösterreichischen Landesarmengesetzes (Textvdg. LGBl. 4/1934) alle Verpflichtungen und Rechte aus der öffentlichen Armenfürsorge, soweit sie den Gemeinden zukam, übertragen wurden.

Im Jahre 1938 bestimmte die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Lande Österreich (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 397/1938) als Rechtsnachfolger der nach dem bisherigen Rechte für Zwecke der Armenfürsorge gebildeten Fürsorgebezirke in § 27 der zit. Vdg. die Gemeindeverbände.

Diese Gemeindeverbände bestanden jedoch nicht lange. Schon am 14. April 1939 wurden sie durch das Ostmarkgesetz (DRGBl. I/777) beseitigt. Dieses Gesetz schuf die Einteilung in Gaue, Land- und Stadtkreise und übertrug die Agenden der Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) den Landkreisen, die nunmehr alle Selbstverwaltungsaufgaben zu besorgen hatten. Auch in der ersten Durchführungsvorordnung zum Ostmarkgesetz (DRGBl. I/995) wird in § 7 Abs. 2 ausdrücklich festgestellt, daß die neugeschaffenen Landkreise die Aufgaben und Befugnisse der Bezirksfürsorgeverbände zu übernehmen haben. Diese Bezirksfürsorgeverbände (Gemeindeverbände) hatten sohin mit dem Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes, das heißt mit 1. Mai 1939, aufgehört zu bestehen.

Im Zuge der Neuordnung des Staatswesens nach der Befreiung Österreichs — hier hat sich ein bedauerlicher Irrtum eingeschlichen, es ist nämlich noch einmal überflüssigerweise das Wort Befreiung Österreichs gebraucht,

das ja nicht mehr zutreffend ist, ich bitte daher dafür um Entschuldigung — (*liest weiter*): „wurde durch das Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 das Ostmarkgesetz und mit ihm die rechtliche Grundlage der Landkreise außer Kraft gesetzt. Die völlige Auflösung der Landkreise erfolgte durch das Behördenüberleitungsgesetz (StGBl. 94/1945). Damit hörten die Landkreise auch als juristische Personen zu bestehen auf und in § 8 dieses Gesetzes wurde verfügt, daß die von den Landkreisen ausgeübte Selbstverwaltung auf die provisorischen Bezirksvertretungen übergehen solle. Diese provisorischen Bezirksvertretungen wurden jedoch bis zum heutigen Tage nicht geschaffen.

Als Zwischenlösung übertrug man den Bezirksverwaltungsbehörden die einstweilige Geschäftsführung der ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände, doch konnte eine solche Maßnahme weder geeignet sein, die Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Bezirksfürsorgeverbände wiederherzustellen noch bewirken, daß an Stelle der nichtgebildeten provisorischen Bezirksvertretungen ein anderer Rechtsnachfolger für die Landkreise im Sinne des § 8 Behördenüberleitungsgesetz vorhanden ist.

Das Vermögen der ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände ist demnach ‚herrenlos‘, den Bezirksverwaltungsbehörden nur zur Verwaltung übertragen, ebenso fehlt den Bediensteten der vormaligen Gemeindeverbände, juristisch gesehen, der Dienstgeber u. a. m. Durch diese ungeklärte Situation entstanden zahllose Unstimmigkeiten in der Verwaltungstätigkeit und Komplikationen bei gerichtlichen Entscheidungen, die keineswegs dadurch vermindert werden, daß Land und Bund an der Fiktion festhalten, es bestünden solche Gemeindeverbände mit Rechtspersönlichkeit tatsächlich. Erst vor kurzem hat sich bei der Regierungsvorlage, betreffend die Pensionsausgleichskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wieder erwiesen, wie problematisch durch die unbefriedigende Rechtslage hinsichtlich der Gemeindeverbände jede Lösung damit zusammenhängender Verwaltungsaufgaben wird.

Wie wenig die ehemaligen Bezirksfürsorgeverbände wiedererstanden sein konnten, geht schon daraus hervor, daß nach dem neuerlichen Inkrafttreten der Verfassung 1929 gem. § 8 (5) Verfassungsübergangsgesetz 1920 die Schaffung autonomer, allgemeiner wie auch besonderer Bezirksverwaltungen nur durch ein Bundesverfassungsgesetz möglich ist. Ein solches Verfassungsgesetz ist aber leider bisher nicht ergangen.

Je mehr Zeit verstreicht, ohne daß den Bezirksfürsorgeverbänden eine gesetzliche Grundlage zu eigen ist, desto unübersichtlicher und verworrener wird diese Materie, ergehen doch immer wieder neue Verordnungen und Gesetze des Bundes und der Länder, worin der Bestand der Bezirksfürsorgeverbände als juristische Personen vorausgesetzt wird. So ist beispielsweise in den vermögensrechtlichen Obliegenheiten der öffentlichen Fürsorge, wo tagtäglich die Bezirksverwaltungsbehörden namens der Bezirksfürsorgeverbände Ein- und Ausgaben tätigen und über das von den ehemaligen Landkreisen übernommene Vermögen verfügen, die Fiktion des Bestehens von Bezirksfürsorgeverbänden schon zur Selbstverständlichkeit geworden.

Es ist daher verständlich, wenn wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben wurde, es sei im Interesse der Rechtssicherheit geboten, diesen Bezirksfürsorgeverbänden endlich eine rechtliche Existenz zu verschaffen, unbeschadet künftiger Neuregelungen, im Zusammenhang mit der Errichtung von Allgemeinen Bezirksselbstverwaltungen im Sinne der Bundesverfassung.“

Ich beehre mich daher im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und dahin zu wirken, daß unverzüglich die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit jener Teil der Selbstverwaltung der durch das BÜG, StGBI. Nr. 94/1945, beiseitigten Landkreise, der vor dem Ostmarkgesetz vom 14. April 1939, DRGBI. I, Seite 777, gemäß der Fürsorgeeinführungsverordnung vom 3. September 1938, DRGBI. I, Seite 1125, durch die Fürsorgeverbände besorgt wurde, einer gesetzlichen Regelung unterworfen wird.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Wie der Herr Berichterstatter soeben darauf hingewiesen hat, ist die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der Bezirksfürsorgeverbände schon des öfteren erwogen worden. Es steht ja auch fest — und das geht auch aus dem Motivenbericht zum vorliegenden Antrag hervor —, daß die Bezirksfürsorgeverbände ohne eine gesetzliche Fundierung bestehen.

Die Auswirkungen, die man bisher auf Grund dieses Mangels feststellen mußte, bestanden vor allem darin, daß die Bezirkshauptleute autoritär die Bezirke verwaltet haben, was sich vor allem auch für die Bezirksfürsorgeverbände keineswegs vorteilhaft ausgewirkt hat. Seit einiger Zeit bestehen ja die Kontrollbeiräte, aber sie sind gleichfalls ohne gesetzliche Grundlage tätig. Dieser Mangel der fehlenden Demokratisierung der Bezirksverwaltungen, und vor allem der demokratischen Kontrolle, waren auch nicht zuletzt die Ursache dafür, daß in einigen Bezirksverwaltungen Korruptionsfälle leichter möglich wurden, wie wir das leider auch im Bezirk Amstetten erleben mußten.

Es ist sicher auch auffallend, daß gerade die Anträge auf Schaffung von Gesetzen, die die Demokratisierung der Verwaltung bestimmter Sektoren fördern würden, jahrelang liegenbleiben, so wie der schon vor Jahren beschlossene gemeinsame Antrag des Landtages, endlich an die Bundesregierung heranzutreten, damit die Demokratisierung der Bezirksverwaltungen verwirklicht werde. Sicher ist, daß auch dieser Antrag, der jetzt zur Debatte steht, nur einen ersten Schritt zu einer Demokratisierung der Bezirksverwaltungen darstellt. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum diese alte Forderung nach Demokratisierung der Bezirksverwaltungen bisher unerledigt geblieben ist, obwohl die Bundesverfassung eine derartige Demokratisierung der Bezirksverwaltungen ja vorsieht.

Wir wollen diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne, im Zusammenhang mit der angestrebten gesetzlichen Regelung der Bezirksfürsorgeverbände, auf die große Notlage der Gemeindebefürsorgten in Niederösterreich nochmals hinzuweisen. Bekanntlich haben wir in Niederösterreich 14.000 solcher Gemeindebefürsorgter, die, wie ja ebenfalls bekannt ist, wirklich in bitterster Not leben. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht doch ein Weg gefunden werden könnte, die Notlage gerade dieser Ärmsten im Lande Niederösterreich zu mildern, wenn schon nicht zu beseitigen. Wir sind der Auffassung, daß ein Weg beschritten werden müßte, der nicht zu einer zusätzlichen Belastung gerade der Gemeinden, die einen großen Teil der Fürsorgeleistungen zu tragen haben, führt. Wir glauben, daß es richtig wäre, diese 14.000 Gemeindebefürsorgten in die Sozialversicherung einzubauen. Diese Meinung wurde übrigens auch schon vom Herrn Vizebürgermeister Honay der Stadt Wien zum Ausdruck gebracht, der diesen möglichen Weg ebenfalls aufgezeigt hat. Das würde sich natürlich auch auf die Höhe der Renten wohltuend aus-

wirken, darüber besteht kein Zweifel. Denn jetzt, — das habe ich schon erklärt — entscheidet autoritär der Bezirkshauptmann, der die Richtsätze für die Renten, die das Land vorschreibt, als verbindlich betrachtet.

Würde im Zusammenhang mit der Demokratisierung der Bezirkshauptmannschaften auch eine demokratische Körperschaft im Hinblick auf die Fürsorge geschaffen werden, so ist sicher, daß auch, wenn die Richtlinien nach wie vor durch das Land gegeben werden müssen, dennoch da und dort die Möglichkeit bestünde, über diese Richtlinien hinaus auf Grund der bestimmten Verhältnisse, die ja doch nicht in allen Bezirken gleich sind, eine Verbesserung der Lage der Rentner herbeizuführen. Eine Demokratisierung der Bezirksverwaltungen würde auch die Behandlung der Rentnerfragen und der Fürsorgefragen lebensnäher gestalten, und gerade das wäre ja in der Verwaltung vor allem anzustreben.

Wir sprechen uns für den vorliegenden Antrag aus, weil, wie schon gesagt, der Antrag doch auch einen ersten Schritt zur Demokratisierung der Verwaltung beinhaltet, jedoch wollen wir klar und eindeutig sagen, daß das gesamte Problem des Fürsorgewesens nur eine wirkliche Regelung finden kann, wenn die alte Forderung nach der Demokratisierung der Bezirksverwaltungen endlich einmal durchgesetzt wird. Daß diese Frage einer dringenden Lösung bedarf, darüber bedarf es, wie wir glauben, keiner besonderen Diskussion.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. WENGER (*Schlußwort*): Ich bitte nochmals um Annahme des von mir vorgetragenen Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 490 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe Ihnen namens des Verfassungsausschusses zu berichten über einen Antrag der Abgeordneten Staffa, Wenger, Dr. Steingötter, Sigmund, Nimetz, Gassner und Genossen, betreffend die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Obliegenheiten eines Gewässeraufsichtsdienstes.

Mit Landesgesetz vom 22. Juli 1899, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36,

novelliert durch das Landesgesetz vom 7. Februar 1908, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 41, wurde für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns ein besonderer Flußaufsichtsdienst ins Leben gerufen. Träger dieses Aufsichtsdienstes, der sich auf jene Gewässer bezog, zu deren Beaufsichtigung, Regulierung und Erhaltung nicht bereits Wassergenossenschaften bestanden oder noch gegründet werden sollten, waren die Bezirksstraßenausschüsse. Sie hatten die unmittelbare Aufsicht über die Gewässer zwecks deren Instandhaltung und waren verpflichtet, in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Notwendige vorzukehren. Im Falle der Gefahr stand die gleiche Befugnis den Ortspolizeibehörden zu, falls ein rechtzeitiges Einschreiten des Bezirksstraßenausschusses nicht möglich war. Die Instandhaltung der Ufer, Dämme, Bette und Behälter der fließenden Gewässer oblag aber in erster Linie dem Straßenausschuß, der die notwendigen Vorkehrungen zu treffen hatte und insbesondere zur Freihaltung der Gewässer und Hintanhaltung von Beschädigungen verpflichtet war. Zwecks Beseitigung bereits eingetretener Schäden und Vornahme von Herstellungen, die aus Anlaß von Elementarkatastrophen notwendig geworden waren, hatten die Bezirksstraßenausschüsse dem Landesauschuß Anzeige zu erstatten, welcher die Bezirksstraßenausschüsse mit der Durchführung der Arbeiten betrauen konnte. Die Kosten der unmittelbaren durch den Bezirksstraßenausschuß wahrgenommenen Flußaufsicht waren vom Flußaufsichtsfond zu bestreiten, während hinsichtlich der Kosten der Instandhaltungsarbeiten eine andersgarte Regelung vorgenommen wurde.

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, EGBL. II, Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, befaßt sich im § 103 gleichfalls mit der Aufsicht über die Gewässer und beruft zur unmittelbaren Aufsicht über Wasseranlagen und Wasserläufe, soweit sie nicht von Organen des Bundes ausgeübt wird, die Ortspolizeibehörden insbesondere dazu, in dringenden Fällen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen vorübergehenden Vorkehrungen zu treffen. In den übrigen Fällen sind die Ortspolizeibehörden verhalten, vorerst die Weisung der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzuholen. Zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen, und zwar in der Richtung, welche Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde auf dem Gebiete der Aufsicht über die Gewässer zukommen solle, wurde gemäß § 103, Abs. 4, die Landesgesetzgebung ermächtigt. Diese kann hierbei diese Obliegenheiten auch anderen besonderen Stellen übertragen. Von dieser Ermächtigung

ist bis heute seitens der Landesgesetzgebung kein Gebrauch gemacht worden. Das Landesgesetz vom 22. Juli 1899, betreffend den besonderen Flußaufsichtsdienst, gilt zwar gemäß § 122, Abs. 3, des Wasserrechtsgesetzes bis zur Erlassung eines gemäß § 103, Abs. 4, des Wasserrechtsgesetzes erfließenden Ausführungsgesetzes weiter, doch ist gerade sein Hauptinhalt, nämlich sofern er sich auf die Bezirksstraßenausschüsse bezieht, unanwendbar geworden. Durch die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1940, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 19, sind nämlich die Straßenkonkurrenzbezirke und die Bezirksstraßenausschüsse mit 31. Jänner 1940 aufgelöst worden. Die Rechte und Pflichten der aufgelösten Straßenkonkurrenzbezirke gingen auf den Reichsgau Niederdonau über und ist das Land Niederösterreich nunmehr Rechtsnachfolger der Straßenkonkurrenzbezirke. Damit erscheint aber die Grundlage der Organisation des Flußaufsichtsdienstes, die sich auf die Straßenkonkurrenzbezirke, somit gebietsmäßig auf die Bezirksgerichtssprengel stützte, beseitigt.

Mit Rücksicht auf die alljährlich wiederkehrenden Hochwässer, die immer wieder riesige Schäden an Regulierungsbauten und Flußläufen verursachen, erscheint es jedoch dringend geboten, an die Organisation eines schlagkräftigen Gewässeraufsichtsdienstes zu schreiten. Wenn auch während der vergangenen Jahre eine oft gute Zusammenarbeit zwischen den lokalen Behörden und den Feuerwehren zu beobachten war, wäre es doch wünschenswert, die Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden auf diesem speziellen Gebiete im Wege von Ausführungsbestimmungen der Landesgesetzgebung genau festzulegen und einen organisierten Gewässeraufsichtsdienst wiederaufzustellen.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dem vorliegenden Antrag in einer ziemlich ausführlichen Diskussion beschäftigt, und im Verlaufe dieser Diskussion und Aussprache kam es zu einem gemeinsamen Antrag zwischen den Antragstellern und der Fraktion der ÖVP.

Der Verfassungsausschuß stellt dem Hohen Haus folgenden Antrag, um dessen Annahme ersucht wird. (*Liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit der Errichtung eines wirkungsvollen Gewässeraufsichtsdienstes von der Bundesregierung die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes an den Nationalrat zu er-

wirken, weil von der im § 103, Abs. 4, des Wasserrechtsgesetzes den Ländern erteilten Ermächtigung, diese Materie im Wege eines Landesgesetzes zu regeln, nicht der gewünschte Erfolg erwartet werden kann.

2. Die Landesregierung wird ersucht, über den Erfolg dieser Intervention dem Landtage zu berichten.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wortmeldung liegt keine vor. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Präsidenten Wondrak, die Verhandlung zur Zahl 512 einzuleiten.

Berichterstätter Abg. WONDRAK: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wondrak, Dr. Steingötter, Staffa, Wenger, Zettel, Tatzber und Genossen, betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahlen 1954, zu berichten.

Wie bekannt ist, läuft die fünfjährige Gesetzgebungsperiode des Landtages, der am 9. Oktober 1949 gewählt worden ist, im November dieses Jahres ab. Dieser Umstand zwingt uns natürlich, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Neuwahlen des Landtages zeitgerecht durchgeführt werden können. Nun sind die gesetzlichen Grundlagen, die zur Wahl des Landtages 1949 geführt haben, heute nicht mehr in Wirksamkeit, so daß Vorsorge getroffen werden muß, damit die Landtagswahlen 1954 durchgeführt werden können. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1949 sind ausdrücklich auf die Landtagswahlen 1949 beschränkt gewesen, und auch die Wahlkreiseinteilung, die bei den letzten Landtagswahlen Geltung gehabt hat, wurde nur für die Wahl 1949 bestimmt. Es ist selbstverständlich, daß nun Vorsorge getroffen werden muß, damit dieser Notstand beseitigt wird.

Der Antrag, den ich im Namen des Verfassungsausschusses zu vertreten habe, besagt deswegen, daß die Landesregierung aufgefordert wird, an die Bundesregierung heranzutreten, um diese gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das ist um so leichter, weil ja bekannt ist, daß bereits seit fast Jahresfrist drüben im Nationalrat ein Gesetz im Entwurf fertig ist und zur Beratung gestellt werden kann, das die gesetzlichen Voraussetzungen schafft, damit die sogenannten Randgemeinden Niederösterreichs in das Wahlgebiet Niederösterreichs einbezogen werden können. Dies deswegen, um die Wahl des Landtages

von Niederösterreich überhaupt möglich zu machen. Die Bundesregierung soll daher dafür Vorsorge treffen, daß das Wahlgebiet Niederösterreichs, und im Zusammenhang natürlich auch jenes der Bundeshauptstadt Wien, so rechtzeitig festgestellt wird, daß eine reibungslose und rechtzeitige Durchführung der Wahlen möglich ist, und vor allem, daß die Wahltermine, die in der Landtagswahlordnung vorgesehen sind, auch tatsächlich eingehalten werden können. Um alle diese Notwendigkeiten rechtzeitig zu erwirken, stelle ich im Namen des Verfassungsausschusses den von ihm beschlossenen Antrag, der folgendermaßen lautet (*hest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit das im Entwurf bereits vorliegende Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien, vom Nationalrat ehestens beschlossen werde, und im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, daß der Landtag in die Lage versetzt wird, die für die Durchführung der Landtagswahlen 1954 noch erforderlichen gesetzlichen Grundlagen rechtzeitig zu beraten und zu beschließen.“

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag des Verfassungsausschusses die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Mit Zustimmung des Hohen Hauses stelle ich die im heutigen Verfassungsausschuß verabschiedete Vorlage, Zahl 489, noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (*Nach einer Pause.*) Keine Einwendung.

Die Gesetzesvorlage, betreffend die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs, befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten. Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 489 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBl. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBl. Nr. 110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird, zu berichten.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Ge-

meinden Niederösterreichs aus dem Jahre 1927 sind in wesentlichen Belangen derart lückenhaft, daß damit auf die Dauer das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann. Dies trifft insbesondere auf die gebührenrechtlichen Vorschriften zu, die außerdem noch auf das vor dem 13. März 1938 in Geltung gewesene Abgabenteilungsgesetz gestützt sind. Eine entsprechende Novellierung des Gesetzes von 1927 ist daher unvermeidlich.

Durch die Novellierung des Gesetzes von 1927 sollen auch alle Zweifel beseitigt werden, die im Hinblick auf den nach 1938 in Österreich wirksam gewordenen § 18, DGO, derzeit hinsichtlich der weiteren Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehen. Neben dem generellen Gesetz von 1927 über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden gibt es aus früherer Zeit noch eine Reihe von Sondergesetzen für einzelne Gemeinden, die nach den dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung zugekommenen Mitteilungen in den meisten dieser Gemeinden noch angewendet werden, weil sie nie ausdrücklich aufgehoben worden sind. Nun ist im einzelnen eine authentische Feststellung oft höchst schwierig, ob einzelne Bestimmungen solcher Sondergesetze durch spätere Gesetze inhaltlich derogiert worden sind. Auch in dieser Hinsicht soll im Zusammenhang mit der Novelle durch die ausdrückliche Aufhebung aller dieser Sondergesetze die erforderliche Rechtsklarheit geschaffen werden.

Vor allem aber bedürfen die Gemeinden zur Einhebung von Anschlußgebühren einer landesgesetzlichen Ermächtigung. Solche Anschlußgebühren sind Interessentenbeiträge im Sinne des § 9, Abs. (1), Ziff. 15, FAG, deren Einhebung nicht schon auf Grund des FAG in das freie Beschlußrecht der Gemeinden fällt. Ohne die Einhebung solcher Anschlußgebühren aber ist, wie die tatsächlichen Verhältnisse zeigen, den Gemeinden die Errichtung oder die Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen nicht möglich, weil sie aus den laufenden Einnahmen oder sonstigen Geldmitteln den nach Abzug der Bundes- und Landeszuschüsse aufzubringenden Kostenanteil nicht zu decken vermögen. Diese erforderliche Ermächtigung soll den Gemeinden daher ebenfalls durch die Novelle eingeräumt werden. Von dem in technischen Belangen diesbezüglich zuständigen Landesamt B/4 (Kulturtechnischer Wasserbau und Wasserversorgung) sowie auch von zahlreichen Gemeinden wurde das Referat für Gemeinde-rechtsangelegenheiten immer wieder auf die dringende Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vor-

beratung dieses Gesetzes einen Unterausschuß einberufen, der sich mit dieser Landtagsvorlage vorerst beschäftigt hat. Vor allem war es notwendig, im Motivenbericht zu den einzelnen Veränderungen und Ergänzungen folgende Schreibfehler und Zitatfehler festzustellen, die ich zu berichtigen bitte.

Auf Seite 14 hat es in den Erläuterungen zu § 11 in der siebenten Zeile von unten statt „10 von Hundert“ zu lauten: „20 von Hundert.“

Auf Seite 17 hat es in den Erläuterungen zu § 15 in der zweiten Zeile von oben statt „§ 16, Abs. (2)“ zu lauten: „§ 15, Abs. (2).“

Auf Seite 18 hat es in den Erläuterungen zu § 17, erste Zeile, statt „§ 18“ zu lauten: „§ 17.“

Auf Seite 18 hat es bei Ziffer 9 statt „§ 19“ zu lauten: „§ 18.“ Das gleiche gilt für die erste Zeile der Erläuterungen zu § 19, der nach dem vorherigen richtigerweise als „§ 18“ zu bezeichnen ist.

Auf Seite 21 hat es bei den Erläuterungen zu Art. II im letzten Absatz in der dritten Zeile von oben statt „30. Juni 1953“ zu lauten: „31. Dezember 1954.“

Der Unterausschuß hat in seiner Beratung die Regierungsvorlage angenommen, jedoch neun Änderungen vorgeschlagen. Der Verfassungsausschuß hat in seiner Beratung über die Vorlage den Antrag des Unterausschusses zur Kenntnis genommen, wonach zu den Ergänzungen nach der Regierungsvorlage auch noch neun Abänderungen vorgeschlagen werden.

An dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf ist noch eine kleine Verbesserung im § 2a des niederösterreichischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes vorgenommen worden, und zwar soll es auf Seite 2 bei diesem Paragra-

phen in der sechsten Zeile heißen: „Die Hausleitung (Abs. [2]) mitsamt der Verbindung“ statt „... mitsamt dem Anschluß.“

Der Verfassungsausschuß unterbreitet nun dem Hohen Hause folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 11. März 1954*), womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBl. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBl. Nr. 110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Somit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse anschließend ihre Sitzungen abhalten: der Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum im Herrensaal, der Verfassungsausschuß nach dem Finanzausschuß im Herrensaal und der Wirtschaftsausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 30 Min.)